

Synopse der Änderungsentwürfe zur UVP-V Bergbau Mai 2013 und November 2014

	Entwurf zur Änderung der UVP-V Bergbau vom 20.11.2014	Ressortabgestimmter Entwurf zur Änderung der UVP-Bergbau vom Mai 2013	geltende UVP-Bergbau vom 13.7.1990
§ 1 Nr. 1	<p>In Nummer 1 Buchstabe b) Doppelbuchstabe aa) werden die Wörter "in ausgewiesenen Naturschutzgebieten oder gemäß den Richtlinien 79/409/EWG oder 92/43/EWG ausgewiesenen besonderen Schutzgebieten" durch die Wörter "in Naturschutzgebieten nach § 23 des Bundesnaturschutzgesetzes oder in Natura 2000-Gebieten nach § 7 Absatz 1 Nummer 8 des Bundesnaturschutzgesetzes" ersetzt.</p>	<p>In Nummer 1 Buchstabe b) Doppelbuchstabe aa) werden die Angabe „79/409/EWG“ durch die Wörter „2009/147/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. November 2009 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten (kodifizierte Fassung) (ABl. L 20 vom 26.1.2010, S. 7)“ und die Angabe „92/43/EWG“ durch die Wörter „92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen (ABl. L 206 vom 22.7.1992, S. 7)“ ersetzt.</p>	<p>b)im Tagebau mit aa) Größe der beanspruchten Abbaufäche von 25 ha oder mehr oder in ausgewiesenen Naturschutzgebieten oder gemäß den Richtlinien 79/409/EWG oder 92/43/EWG ausgewiesenen besonderen Schutzgebieten oder</p>
§ 1 Nr. 2	<p>2. Gewinnung von Erdöl und Erdgas zu gewerblichen Zwecken: a) mit Fördervolumen von täglich mehr als 500 Tonnen Erdöl oder von täglich mehr als 500 000 Kubikmeter Erdgas oder b) unterhalb der in Buchstabe a) genannten Fördervolumina auf Grund einer allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls nach § 3c Satz 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung;“</p>	<p>2. Aufsuchung und Gewinnung von Erdöl und Erdgas zu gewerblichen Zwecken: a) Aufsuchung durch Tiefbohrung mit Aufbrechen von Gestein unter hydraulischem Druck einschließlich der Verpressung eines Rückflusses von Fluiden und Lagerstättenwässern, b) Gewinnung durch Tiefbohrung mit Aufbrechen von Gestein unter</p>	<p>2. Gewinnung von Erdöl und Erdgas zu gewerblichen Zwecken a) mit Fördervolumen von täglich mehr als 500 Tonnen Erdöl oder von täglich mehr als 500 000 Kubikmeter Erdgas oder</p>

	<p>2a. Aufsuchung und Gewinnung von Erdöl und Erdgas durch Aufbrechen von Gestein unter hydraulischem Druck, einschließlich der zugehörigen Tiefbohrungen;</p> <p>2b. Aufsuchung von Erdöl und Erdgas durch Explorationsbohrungen und Gewinnung von Erdöl und Erdgas mit Errichtung und Betrieb von Förderplattformen im Bereich der Küstengewässer und des Festlandssockels;</p> <p>2c. Wiederverwendung, Entsorgung oder Beseitigung, einschließlich Versenkbohrungen, der bei der Aufsuchung und Gewinnung von Erdgas und Erdöl eingesetzten und anfallenden Flüssigkeiten. Soweit solche Maßnahmen Teil eines Vorhabens nach Nr. 2, 2a und 2b sind, sind ihre Umweltauswirkungen im Rahmen der Umweltverträglichkeitsprüfung für dieses Vorhaben zu prüfen.“</p>	<p>hydraulischem Druck einschließlich der Verpressung eines Rückflusses von Fluiden und Lagerstättenwässern,</p> <p>c) Gewinnung mit einem Fördervolumen von täglich mehr als 500 Tonnen Erdöl oder von täglich mehr als 500 000 Kubikmeter Erdgas, unterhalb dieser Fördervolumina auf Grund einer allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls nach § 3c des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung oder</p> <p>d) Gewinnung mit Errichtung und Betrieb von Förderplattformen im Bereich der Küstengewässer und des Festlandssockels;“.</p>	<p>b) Errichtung und Betrieb von Förderplattformen im Bereich der Küstengewässer und des Festlandssockels;</p>
§ 1 Nr. 8	<p>8. Tiefbohrungen ab 1 000 Metern Teufe zur Aufsuchung und Gewinnung von Erdwärme</p> <p>a) in Naturschutzgebieten nach § 23 des Bundesnaturschutzgesetzes oder in Natura 2000-Gebieten nach § 7 Absatz 1 Nummer 8 des Bundesnaturschutzgesetzes oder</p> <p>b) mit Aufbrechen von Gestein unter hydraulischem Druck;</p>	<p>8. Tiefbohrungen zur Aufsuchung und Gewinnung von Erdwärme ab 1 000 Metern Teufe</p> <p>a) in ausgewiesenen Naturschutzgebieten oder gemäß den Richtlinien 2009/147/EG oder 92/43/EWG ausgewiesenen besonderen Schutzgebieten,</p> <p>b) mit Aufbrechen von Gestein unter hydraulischem Druck;</p>	<p>8. Tiefbohrungen zur Gewinnung von Erdwärme ab 1 000 m Teufe in ausgewiesenen Naturschutzgebieten oder gemäß den Richtlinien 79/409/EWG oder 92/43/EWG ausgewiesenen besonderen Schutzgebieten;</p>
§ 1 Nr. 8a	<p>8a. Wiederverwendung, Entsorgung oder</p>		

	<p>Beseitigung, einschließlich Versenkbohrungen, der bei der Aufsuchung und Gewinnung von Erdwärme eingesetzten und anfallenden Flüssigkeiten. Soweit solche Maßnahmen Teil eines Vorhabens nach Nr. 8 sind, sind ihre Umweltauswirkungen im Rahmen der Umweltverträglichkeitsprüfung für dieses Vorhaben zu prüfen.</p>		
<p>§ 1 Nr. 10</p>	<p>10. Nicht von den Nummern 1 bis 9 erfasste Tiefbohrungen ab 1000 m Teufe</p> <p>a) zur Gewinnung von Bodenschätzen auf Grund einer allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls nach § 3c Satz 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung,</p> <p>b) zur Aufsuchung von Bodenschätzen auf Grund einer standortbezogenen Vorprüfung des Einzelfalls nach § 3c Satz 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung unter Berücksichtigung folgender Gebiete:</p> <p>aa) Natura 2000-Gebiete nach § 7 Absatz 1 Nummer 8 des Bundesnaturschutzgesetzes,</p> <p>bb) Naturschutzgebiete nach § 23 des Bundesnaturschutzgesetzes,</p> <p>cc) Nationalparke und Nationale Naturmonumente nach § 24 des Bundesnaturschutzgesetzes,</p> <p>dd) Wasserschutzgebiete nach § 51 des Wasserhaushaltsgesetzes, Heilquellenschutzgebiete nach § 53 des Wasserhaushaltsgesetzes, Risikogebiete nach § 73 Absatz 1 des Wasserhaushaltsgesetzes sowie</p>		

	<p>festgesetzte oder vorläufig gesicherte Überschwemmungsgebiete nach § 76 Absatz 2 und 3 des Wasserhaushaltsgesetzes,</p> <p>ee) Gebiete mit hoher Bevölkerungsdichte, insbesondere Zentrale Orte im Sinne des 2 Absatz 2 Nummer 2 des Raumordnungsgesetzes,</p> <p>ff) in amtlichen Listen oder Karten verzeichnete Denkmäler, Denkmalensembles, Bodendenkmäler oder Gebiete, die von der durch die Länder bestimmten Denkmalschutzbehörde als archäologisch bedeutende Landschaften eingestuft worden sind und</p> <p>gg) Erdbebenzonen 1 bis 3 nach DIN EN 1998-1/NA: 2011-01.</p>		
§ 2 Abs. 1 Nr. 3 (neu)	<p>3. bei Vorhaben nach § 1 Nummer 2a, 2c, Nummer 8 Buchstabe b und Nummer 8a</p> <p>a) Angaben über die Identität aller Stoffe, die eingesetzt, wiederverwendet, entsorgt oder beseitigt werden sollen, über ihre voraussichtliche Menge und über ihren Anteil in Gemischen sowie</p> <p>b) Angaben über die Beschaffenheit des Grundwassers, oberirdischer Gewässer, des Bodens und der Gesteine im möglichen Einwirkungsbereich der Vorhaben. Die zuständige Behörde legt fest, welche Untersuchungen im Einzelnen erforderlich sind.</p> <p>Die zuständige Behörde übermittelt die Angaben der zuständigen Wasserbehörde und holt ihre Stellungnahme ein.</p>	<p>3. alle für eine Beurteilung der Wassergefährdung erforderlichen Angaben über die Menge, Zusammensetzung und Behandlung der eingesetzten Fluide und des Lagerstättenwassers für Vorhaben nach § 1 Nummer 2 Buchstabe a und b.</p>	
§ 4 Abs.	(5) Die am Tag des Inkrafttretens dieser	(5) Die am ... [einsetzen: Datum des	

5 (neu)	Verordnung bereits begonnenen Verfahren betreffend betriebsplanpflichtige Vorhaben im Sinne des § 1 Nummer 2 Buchstabe b, Nummern 2a, 2b und 2c, Nummern 8 und 8a und Nummer 10 sind nach den bisher geltenden Vorschriften zu Ende zu führen, wenn zu diesem Zeitpunkt der nach den §§ 51 und 52 des Bundesberggesetzes erforderliche Betriebsplan der zuständigen Behörde vollständig vorliegt	Inkrafttretens nach Artikel 2 dieser Verordnung] bereits begonnenen Verfahren betreffend betriebsplanpflichtige Vorhaben im Sinne des § 1 Nummer 2 Buchstabe a, b und c zweiter Halbsatz und Nummer 8 Buchstabe b sind nach den bisher geltenden Vorschriften zu Ende zu führen, wenn zu diesem Zeitpunkt der nach den §§ 51 und 52 des Bundesberggesetzes erforderliche Betriebsplan der zuständigen Behörde vollständig vorliegt.“	
---------	--	--	--